

15. Januar 2016

DK: Zahlungskontenrichtlinie praxisgerecht umsetzen - volle Umsetzungsfristen einräumen

Schlagworte

Girokonto
Zahlungsverkehr
Verbraucher
Verbraucherpolitik
Deutsche Kreditwirtschaft
DK
Basiskonto

Anlässlich der 1. Lesung des Regierungsentwurfs zur Umsetzung der Zahlungskontenrichtlinie weist die Deutsche Kreditwirtschaft (DK) darauf hin, dass der Entwurf zwar auf die in Deutschland bereits langjährig bestehende unbürokratische Praxis der Banken und Sparkassen aufsetze, Kunden beim Kontowechsel zu unterstützen und jedem Verbraucher ein „Girokonto für jedermann“ anzubieten. Dennoch Sorge das kommende Zahlungskontengesetz angesichts seiner Regelungstiefe für erhebliche Anforderungen an Organisation und Abläufe bei den Instituten.


Daher sei es zwingend erforderlich, dass die Bundesregierung den Banken und Sparkassen die volle Umsetzungsfrist für die neuen Vorgaben bis Mitte September 2016 einräume. Diese Frist müsse für alle Regelungsbereiche gelten, also nicht nur bei „Entgelttransparenz“ und „Kontowechsel“ greifen, sondern sei auch für die Anforderungen zum „Basiskonto“ notwendig. Die DK betont, dass die umfangreichen Prozessanpassungen (Bereitstellung neuer Formulare, Mitarbeiterschulungen etc.) nicht wie derzeit vorgesehen innerhalb von zwei Monaten nach Verkündung des Gesetzes im Bundesgesetzblatt vollzogen werden können.

Ferner weist die DK darauf hin, dass die vorgesehenen Fälle, in denen Banken und Sparkassen es ablehnen dürfen, ein Basiskonto zu eröffnen bzw. zu kündigen sowohl inhaltlich als auch im Zeitlauf zu kurz greifen. Besonders problematisch: Ein Verstoß gegen Embargovorschriften (Nennung des Antragstellers in EU-Sanktionslisten) oder gesetzliche Mitwirkungspflichten werden als Ablehnungsgründe nicht anerkannt.


Auch sollen in Zukunft in der Person des Antragstellers liegende Ablehnungs- bzw. Kündigungsgründe nach wenigen Jahren verjähren. Das könnte dazu führen, dass z. B. ein verurteilter


Bankräuber drei Jahre nach seiner Verurteilung einen Anspruch auf Eröffnung eines Basiskontos selbst bei dem geschädigten Kreditinstitut hätte. Aufgrund des künftigen allgemeinen Kontrahierungszwanges ist nicht zu befürchten, dass dieser Verbraucher bei einer Ablehnung bzw. Kündigung gänzlich ohne Konto bleibt. Die DK hält es daher für nicht erforderlich, Ablehnungs- bzw. Kündigungsgründe zu befristen.

Ansprechpartner:

Dr. Kerstin Altendorf/Lars Hofer
für Die Deutsche Kreditwirtschaft
Bundesverband deutscher Banken e. V.
Tel.: +49 30 1663-1250  / -1210

Melanie Schmergal
Bundesverband der Deutschen
Volksbanken und Raiffeisenbanken e. V.
Tel.: +49 30 2021-1320 

Dominik Lammingner
Bundesverband Öffentlicher Banken
Deutschlands e. V.
Tel.: +49 30 8192-162 

Stefan Marotzke
Deutscher Sparkassen- und
Giroverband e. V.
Tel.: +49 30 20225-5110 

Dr. Helga Bender
Verband deutscher Pfandbriefbanken e. V.
Tel.: +49 30 20915-330 